

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Geschäftsführung der Arbeits-
rechtlichen Kommission (ARK)

Britta Fischer
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1577
Telefax: +49 30 65211-3577
britta.fischer@diakonie.de

Berlin, 14. Dezember 2015

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

- I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013
- II. Erläuterungen der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
- III. Bekanntgabe zur Prozessvereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2014

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung
e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

-
- I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013**

In ihrer Sitzung am 3. Dezember 2015 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

A. Änderung der Anlage 1 (Entgeltgruppen)

Die Anlage 1 der AVR wird wie folgt geändert:

1. In der Entgeltgruppe 2 wird bzw. werden

- a) im Obersatz nach den Worten „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die“ das Wort „erst“ ergänzt und

- b) in den Richtbeispielen nach dem Wort „Reinigungskraft“ die Worte „in Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen“ gestrichen.

2. In der Entgeltgruppe 3 wird bzw. werden

- a) unter A. 1. a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- b) unter A. 2. das Wort „sehr“ vor den Worten „einfachen Tätigkeiten“ gestrichen und nach den Worten „einfachen Tätigkeiten“ der Klammerzusatz „(Anm. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Anm.3)“ ersetzt sowie
- c) in den Richtbeispielen die Worte „Mitarbeiterin nach § 87b SGB XI“ eingefügt.

3. In der Entgeltgruppe 4 wird bzw. werden

- a) unter A. 1. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt sowie
- b) in den Richtbeispielen das Wort „Beiköchin“ gestrichen.

4. In der Entgeltgruppe 5 wird bzw. werden

- a) unter A. 1. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- b) unter A. 4. nach dem Wort „Verwaltung“ die Worte „mit Sekretariatsaufgaben in Pflege- und Betreuungseinheiten“ gestrichen sowie
- c) in den Richtbeispielen die Worte „Verwaltungskraft mit Sekretariatsaufgaben, Rettungssanitäterin“ eingefügt.

- 5. In der Entgeltgruppe 6 wird** in den Richtbeispielen nach dem Wort „*Verwaltungsfachkraft*“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile das Wort „*Rettungsassistentin.*“ eingefügt.

6. In der Entgeltgruppe 7 wird bzw. werden

- a) unter A. 1. a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- b) in den Richtbeispielen die Worte „Med.-technische“ sowohl vor dem Wort „Radiologieassistentin“ als auch vor dem Wort „Assistentin“ jeweils durch die

Worte „Medizinisch-Technische“ ersetzt, sowie nach dem Wort „Assistentin“ die Worte „klinische Kodierfachkraft, Notfallsanitäterin.“ eingefügt.

7. In der Entgeltgruppe 8 wird bzw. werden

- a) in der Überschrift im Klammerzusatz nach den Worten bzw. Ziffern „(Anm. 6,7,10,11,14“ die Ziffer „17“ eingefügt,
- b) unter A. 1. a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- c) unter A. 2. b. das Wort „Lehre/“ vor den Worten „Bildung/Ausbildung“ gestrichen und nach den Worten „Bildung/Ausbildung“ der Klammerzusatz „(Anm.17)“ eingefügt,
- d) in den Richtbeispielen vor dem Wort „Bilanzbuchhalterin“ die Worte „Operationstechnische Assistentin,“ und „Medizinisch-Technische Assistentin/Funktionsdiagnostik,“ jeweils in einer neuen Zeile eingefügt,
- e) in den Richtbeispielen nach dem Wort „Bilanzbuchhalterin“ das Komma und das Wort „Unterrichtsschwester“ gestrichen sowie
- f) unter B. 1. a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt.

8. In der Entgeltgruppe 9 wird bzw. werden

- a) in der Überschrift im Klammerzusatz nach den Worten bzw. Ziffern „(Anm. 6,7, 8,10,11,14,15, 16“ die Ziffer „17“ eingefügt,
- b) unter A. 1. a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- c) unter A. 1. b. nach den Worten „Beratung/Therapie/Seelsorge“ wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile die Worte und der Klammerzusatz „c. Bildung/Ausbildung (Anm.17).“ eingefügt,
- d) in den Richtbeispielen nach dem Wort „Heilpädagogin,“ in einer neuen Zeile die Worte „Lehrkräfte an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe,“ eingefügt,
- e) unter B. 1. a. das Wort „Lehre/“ vor den Worten „Bildung/Ausbildung“ gestrichen und nach den Worten „Bildung/Ausbildung“ der Klammerzusatz „(Anm.17)“ eingefügt sowie
- f) unter den B. 2. und B. 3. jeweils nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt.

9. In der Entgeltgruppe 10 wird bzw. werden

- a) in der Überschrift im Klammerzusatz nach den Worten bzw. Ziffern „(Anm. 8,10,11,14, 16“ die Ziffer „17“ eingefügt,
- b) unter A. a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- c) nach den Worten „b. Beratung/Therapie/Seelsorge“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile die Worte und der Klammerzusatz „c. Bildung/Ausbildung (Anm. 17).“ eingefügt,
- d) in den Richtbeispielen werden die Worte „Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit fachlich schwierigen Aufgaben,“ und die Worte „Heilpädagogin mit fachlich schwierigen Aufgaben,“ durch die Worte „Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin, Heilpädagogin mit Aufgaben, die unter Beachtung des § 12 Absatz 3 eine der folgenden Weiterbildungen erfordern: Suchttherapie, Systemische Familientherapie,“ ersetzt,
- e) in den Richtbeispielen nach dem Wort „Referentin für Grundsatzfragen in einer Komplexeinrichtung“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile die Worte „Lehrkräfte an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe.“ eingefügt sowie
- f) unter B. 1. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt.

10. In der Entgeltgruppe 11 wird bzw. werden

- a) in der Überschrift im Klammerzusatz nach den Worten bzw. Ziffern „(Anm. 8,10,11,14, 15, 16“ die Ziffer „17“ eingefügt,
- b) unter den B. 1. und B. 2. jeweils nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- c) unter B. 4. das Wort „Lehre/“ vor den Worten „Bildung/Ausbildung“ gestrichen und nach den Worten „Bildung/Ausbildung“ der Klammerzusatz „(Anm.17)“ eingefügt.

11. In der „Vorbemerkung:“ wird bzw. werden

- a) am Ende des ersten Absatzes nach den Worten „beschäftigt werden“ die Worte „, sofern dies durch landesrechtliche Bestimmungen ausgeschlossen ist“ eingefügt,

- b) am Beginn des ersten Unterabsatzes das Wort „Die“ durch die Worte „Schließen landesrechtliche Bestimmungen die Anwendung der Anlage 1 für die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, richten sich die“ ersetzt sowie
- c) im ersten Unterabsatz nach den Worten „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ die Worte „richten sich“ gestrichen.

12. In den „Anmerkungen:“ wird bzw. werden

- a) in der Anmerkung (1) werden im ersten Satz nach den Worten „Einfachste Tätigkeiten erfordern keine“ die Worte „über eine Grundschulbildung hinausgehenden“ eingefügt und nach den Worten „Kenntnisse und Fertigkeiten aus Berufs- oder“ das Wort „weiterführender“ eingefügt,
- b) in der Anmerkung (1) werden im zweiten Satz nach den Worten „Sie können nach einer kurzen Einübung“ die Worte „auch unter Anwendung der dafür benötigten Arbeitsmittel“ eingefügt,
- c) in der Anmerkung (2) werden im ersten Satz nach den Worten „Sehr einfache Tätigkeiten setzen eine“ die Worte „mehr als 2-monatige“ eingefügt,
- d) in der Anmerkung (2) werden im zweiten Satz nach den Worten „(z.B. Umgang mit arbeitsspezifischen Hilfsmitteln oder mit Klienten, organisatorischen Zusammenhängen, Regelungen und Arbeitsabläufen,“ die Worte „z.B. HACCP Konzept“ eingefügt,
- e) am Ende eine neue Anmerkung „(17)“ mit den Worten „Im Tätigkeitsbereich der Ausbildung in den Entgeltgruppen 8 bis 11 werden die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vermittelt. Der Tätigkeitsbereich der Bildung in den Entgeltgruppen 8 bis 11 umfasst die Vermittlung von überwiegend theoretischem Wissen auf Grundlage eines Lehrplans im Rahmen einer staatlich anerkannten Schule.“ eingefügt.

Die AVR-Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

B. § 36 (Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung)

§ 36 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das ge-

setzung festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersrente erreicht hat.

- (2) Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Beendigungszeitpunktes des Dienstverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus bleibt unberührt (§ 41 Satz 3 SGB VI).
- (3) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vollendung des Regelrentenalters eingestellt, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die AVR-Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

II. Erläuterungen der Beschlüsse

A. Änderung der Anlage 1 (Entgeltgruppen)

1. Einführung

Die Änderungen der Anlage 1 sind das Arbeitsergebnis einer paritätischen Arbeitsgruppe, die aufgrund eines Beschlusses des Schlichtungsausschusses vom 21. Oktober 2013 im Zusammenhang mit der Änderung eines Richtbeispiels in der Entgeltgruppe 8 des Entgeltgruppenkataloges eingesetzt wurde.

Das dem Beschluss zugrundeliegende Schlichtungsverfahren war vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Juni 2012 (Az.: 4 AZR 438/10) zur Eingruppierung von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen in der Psychiatrie durchgeführt worden. In seiner damaligen Entscheidungsbegründung hatte das Bundesarbeitsgericht seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach innerhalb eines Vergütungssystems die Erfordernisse eines Tätigkeitsmerkmals einer Entgeltgruppe regelmäßig dann als erfüllt anzusehen seien, wenn der Arbeitnehmer eine dem in der Vergütungsgruppe genannten Regel- oder Richtbeispiel entsprechende Tätigkeit ausübt. Auf die allgemeinen Merkmale müsse nur dann zurückgegriffen werden, wenn die vom Arbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit von einem Tätigkeitsbeispiel nicht oder nicht voll erfasst werde.

Das Bundesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, dass der Normgeber (im konkreten Fall die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg) dort, wo er in den Richtbeispielen die Tätigkeiten an einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Institution geknüpft hat, zum Ausdruck bringen wollte, dass die an diesem Ort oder in dieser Institution ausübten Tätigkeiten regelmäßig mit höheren Anforderungen verbunden seien. Eine zusätzliche

Überprüfung des Gerichts, ob auch die Merkmale des Obersatzes hinsichtlich der erhöhten Anforderungen an die jeweilige Tätigkeit erfüllt seien, sei durch das Richtbeispiel unzulässig.

Aufgrund des Beschlusses des Schlichtungsausschusses war das Richtbeispiel des „Krankenpflegers in der Psychiatrie“ in der EG 8 der Anlage 1 der AVR.DD in „Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Gesundheits- und Krankenpfleger/in mit vergleichbaren Aufgaben“ umgewandelt worden. Dadurch sollte das Richtbeispiel wieder mit § 12 der AVR, der bei der Eingruppierung allein auf die übertragene Tätigkeit des Mitarbeitenden bzw. auf die für die Ausübung der Tätigkeit in der Regel erforderliche Qualifikation abstellt, in Einklang gebracht werden.

Auftrag der Arbeitsgruppe war es, den gesamten Eingruppierungskatalog zu überprüfen. Orientierungsmaßstab für erforderlich erachtete Änderungen und/oder Ergänzungen waren laut Schlichtungsbeschluss **§ 12 AVR (Eingruppierung)**, bisher ergangene Entscheidungen von Schlichtungsstellen und Gerichten sowie **neue Berufsbilder**, die sich seit Inkrafttreten der Anlage 1 im Jahre 2007 entwickelt haben und die im Eingruppierungskatalog nicht abgebildet sind.

2. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung des Schlichtungsausschussbeschlusses zu EG 8 und des Urteils des Bundesarbeitsgerichts hat sich die Arbeitsgruppe insbesondere den Richtbeispielen gewidmet, deren Tätigkeiten an einen bestimmten Ort bzw. an eine bestimmte Institution geknüpft waren. In der Folge ist jetzt z.B. das Richtbeispiel der Reinigungskraft sowohl in EG 1 als auch in EG 2 niedergelegt. Dadurch soll ermöglicht werden, die abschließende Bewertung der Anforderungen an die jeweilige konkrete Tätigkeit anhand der Obersätze der Entgeltgruppen vorzunehmen.

Hervorzuheben ist darüber hinaus die Einfügung der **neuen Berufsbilder**, z.B. der klinischen Kodierfachkraft und der Notfallsanitäterin, in die EG 7. Andere Berufsgruppen (die Beiköchin und die Unterrichtsschwester) wurden gestrichen, weil sie sich in der Praxis überlebt haben.

Grundsätzlich ergänzt wurden die Arbeitsfelder Pflege/Betreuung/Erziehung durch das Arbeitsfeld **Integration**, dem in diakonischen Einrichtungen eine maßgebliche Bedeutung zukommt, was bisher aber nicht in Anlage 1 zum Ausdruck gekommen ist.

Der Begriff der **Lehre** in den Untersätzen der EG 8 – 11 wurde gestrichen. In Ermangelung einer Definition der Begriffe „**Lehre/Bildung/Ausbildung**“ war unklar, ob diese als synonyme oder alternative Bezeichnung der Tätigkeitsbe-

reiche zu verstehen waren. Die **neu angefügte Anmerkung 17** enthält nunmehr Definitionen **der Begriffe „Bildung“ und „Ausbildung“**. Der Begriff der „Lehre“ wurde jeweils gestrichen, da in der Diakonie kein Eingruppierungsbedürfnis für den Tätigkeitsbereich der wissenschaftlichen Lehre gesehen wurde. Die verbleibenden Begriffe „Bildung“ und „Ausbildung“ beziehen sich auf die allgemeinbildende Bildung sowie die berufliche Bildung.

Darüber hinaus sind einige sprachliche und systematische Unstimmigkeiten innerhalb des Eingruppierungskataloges korrigiert worden.

3. Einzelne Erläuterungen

Zur Nr. 1 (Entgeltgruppe 2)

- a) Durch die Ergänzung des Wortes „erst“ im Obersatz soll klargestellt werden, dass für die Ausübung der Tätigkeit die Einarbeitung zwingend erforderlich ist.
- b) Streichung der Verknüpfung der Tätigkeit der Reinigungskraft mit dem Ort („in Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen“) im Richtbeispiel: siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 1. Absatz (Wegfall des Ortsbezugs).

Zu Nr. 2 (Entgeltgruppe 3)

- a) Einfügung des Wortes „Integration“ im Untersatz A.1.a.: siehe oben unter 2. Zusammenfassung“, 3. Absatz.
- b) Streichung des Wortes „sehr“ im Untersatz A.2.: Die „sehr einfachen Tätigkeiten in der Hauswirtschaft“ wurden in der EG 3 in „einfache Tätigkeiten in der Hauswirtschaft“ umgewandelt, da die sehr einfachen Tätigkeiten in der Hauswirtschaft bereits in der EG 2 abgebildet sind. Der Unterabsatz A.2. regelt weiterhin die Kombination der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten mit den einfachen Tätigkeiten in der Grundpflege oder Betreuung.
- c) Einfügung des Richtbeispiels „Mitarbeiterin nach § 87b SGB XI“: Seit Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 1. Juli 2008 und der damit verbundenen Einführung von § 87b in das Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung) sind auch in diakonischen stationären Pflegeeinrichtungen „die Mitarbeiterinnen nach § 87b SGB XI“ fester Bestandteil der Personalausstattung. Die stationären Pflegeeinrichtungen müssen zusätzliche Betreuungskräfte zur Verfügung stellen, wenn sie gemäß § 87b SGB XI einen Anspruch gegen die jeweils zuständige Pflegekasse auf Vereinbarung eines Vergütungszuschlags für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung von pflegebedürftigen Bewohnern mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Aufsichtung und Betreuung geltend machen wollen. Das Richtbeispiel

„Präsenzkraft“ ist durch die Einfügung dieses neuen Richtbeispiels nicht gegenstandslos geworden. Präsenzkräfte kommen weiterhin insbesondere in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Altenhilfe zum Einsatz.

Zu Nr. 3 (Entgeltgruppe 4)

- a) Einfügung des Wortes „**Integration**“ im Untersatz A.1.: siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 3. Absatz.
- b) Das Richtbeispiel „**Beiköchin**“ wurde gestrichen. Die Berufsbezeichnung der Beiköchin ist veraltet bzw. nicht mehr gebräuchlich.

Zu Nr. 4 (Entgeltgruppe 5)

- a) Einfügung des Wortes „**Integration**“ im Untersatz A.1.: siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 3. Absatz.
- b) Streichung der Worte „**mit Sekretariatsaufgaben in Pflege- und Betreuungseinheiten**“ in Unterabsatz A.4. und Einfügung des Richtbeispiels „Verwaltungskraft mit Sekretariatsaufgaben“, siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 1. Absatz (**Wegfall des Ortsbezugs**).
- c) Einfügung des Richtbeispiels „**Rettungssanitäterin**“: Infolge der Einfügung des neuen Berufsbildes der „Notfallsanitäterin“ in der EG 7 (vgl. zu Nr. 6 b)) wurde auch die Tätigkeit des etablierten Berufes der Rettungssanitäterin zur Abgrenzung der unterschiedlichen Aufgaben hier klarstellend eingefügt.

Zu Nr. 5 (Entgeltgruppe 6)

Einfügung des Richtbeispiels der **Rettungsassistentin**: Durch das am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Notfallsanitätergesetz wurde die Ausbildung der „Rettungsassistentin“ abgelöst. Begonnene Ausbildungen nach dem am 31.12.2014 außer Kraft getretenen Rettungsassistentengesetz können noch zu Ende geführt werden. Infolge der Einfügung des gegenüber der „Rettungsassistentin“ qualitativ aufgewerteten Berufsbildes der „Notfallsanitäterin“ in der EG 7 (vgl. zu Nr. 6 b)) wurde auch die Tätigkeit des etablierten Berufes der „Rettungsassistentin“ zur Abgrenzung der unterschiedlichen Tätigkeiten hier klarstellend eingefügt.

Zu Nr. 6 (Entgeltgruppe 7)

- a) Einfügung des Wortes „**Integration**“ im Untersatz A.1.a.: siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 3. Absatz.
- b) Einführung der Richtbeispiele „**klinische Kodierfachkraft**“ und „**Notfallsanitäterin**“.

Das DRG-System bzw. die Fallkostenpauschalen wurden bereits ab dem 1. Januar 2004 in deutschen Krankenhäusern eingeführt. Das Berufsbild der „**klinischen Kodierfachkraft**“, die administrativ im Krankenhaus arbeitet und die mit der Kodierung beschäftigten Heilberufe unterstützt, hat sich erst seit 2010 etabliert.

Mit dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Notfallsanitätergesetz löst die neu geschaffene Ausbildung zur „**Notfallsanitäterin**“ die bisherige Ausbildung zur „Rettungsassistentin“ ab (vgl. zu Nr. 5). Hierdurch wurde das neu geschaffene Berufsbild der Notfallsanitäterin den veränderten Anforderungen eines modernen Rettungsdienstes angepasst und die schulische Ausbildung stärker mit der praktischen vernetzt. Außerdem wurde die Dauer der Ausbildung von zwei auf drei Jahre verlängert.

Zu Nr. 7 (Entgeltgruppe 8)

- a) Einfügung der **Anmerkung 17** im Klammerzusatz in der Überschrift, siehe unten zu Nr. 12. (Anmerkungen).
- b) Einfügung des Wortes „**Integration**“ im Untersatz A.1.a.: siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 3. Absatz.
- c) Streichung des Begriffes „**Lehre**“ in Untersatz 2.b., siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, vorletzter Absatz.
- d) Seit 2007 hat sich das Berufsbild bzw. der Ausbildungsberuf der **Operationstechnischen Assistentin** an deutschen Krankenhäusern weiter etabliert und wurde deshalb als weiteres Richtbeispiel hinzugefügt. Ergänzt wurde außerdem das Richtbeispiel der **Medizinisch-Technische Assistentin/Funktionsdiagnostik**.
- e) Das Richtbeispiel „**Unterrichtsschwester**“ wurde gestrichen. Das Berufsbild der Unterrichtsschwester entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Lehrkräfte für die Gesundheits-/Pflegerberufe.

- f) Einfügung des Wortes „**Integration**“ im Untersatz B.1.a.: siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 3. Absatz.

Zu Nr. 8 (Entgeltgruppe 9)

- a) Einfügung der **Anmerkung 17** im Klammerzusatz in der Überschrift, siehe unten zu Nr. 12. (Anmerkungen).
- b) Einfügung des Wortes „**Integration**“ im Untersatz A. 1. a.: siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 3. Absatz.
- c) Einfügung einer neuen Ziffer c. unter A.: „**c. Bildung/Ausbildung (Anm.17).**“ und des neuen Richtbeispiels „**Lehrkräfte an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe.**“ Nachdem seit 2007 die fachlichen Anforderungen an die Lehrkräfte für die Ausbildung der medizinischen Pflege- oder Gesundheitskräfte angehoben worden sind, wird die klassische „Unterrichtsschwester“ nicht mehr als Lehrkraft eingesetzt. Für eine Tätigkeit als Lehrkraft wird ein Bachelor-Abschluss in einem einschlägigen pflege- oder medizinpädagogischen oder einem vergleichbaren Studienfach vorausgesetzt.
- d) Streichung des Begriffs „**Lehre**“ in B.1.a. und Einfügung des Klammerzusatzes „(Anm. 17)“, siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, vorletzter Absatz bzw. unten zu Nr. 12 (Anmerkungen).
- e) Einfügung des Begriffs „**Integration**“ unter B. 2. und B. 3., siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 3. Absatz.

Zu Nr. 9 (Entgeltgruppe 10)

- a) Einfügung der **Anmerkung 17** im Klammerzusatz in der Überschrift, siehe unten zu Nr. 12. (Anmerkungen).
- b) Einfügung des Wortes „**Integration**“ im Untersatz A.a.: siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 3. Absatz.
- c) Einfügung einer neuen Ziffer c. unter A. „**c. Bildung/Ausbildung (Anm.17).**“ und des neuen Richtbeispiels „**Lehrkräfte an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe**“, siehe oben unter Zu Nr. 8 (Entgeltgruppe 9), Ziffer c).

- d) Ersetzung der Richtbeispiele „Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit fachlich schwierigen Aufgaben“ und „Heilpädagogin mit fachlich schwierigen Aufgaben,“ durch das Richtbeispiel **„Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin, Heilpädagogin mit Aufgaben, die unter Beachtung des § 12 Absatz 3 eine der folgenden Weiterbildungen erfordern: Suchttherapie, Systemische Familientherapie“**. Die bislang mit unbestimmten Rechtsbegriffen versehenen Formulierungen werden durch das neue, konkret abgefasste Richtbeispiel ersetzt. Dieses für diese Berufsgruppen eingefügte Richtbeispiel erfasst ausschließlich solche Tätigkeiten, zu deren Ausübung regelmäßig eine der ausdrücklich genannten therapeutischen Weiterbildungen erforderlich ist. Der Hinweis auf § 12 Absatz 3 AVR DD verdeutlicht in diesem Zusammenhang, dass auch für die in diesem Richtbeispiel genannten Qualifikationsanforderungen der darin niedergelegte Eingruppierungsgrundsatz gilt.
- e) Einfügung des Wortes „Integration“ im Untersatz B.1.: siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 3. Absatz.

Zu Nr. 10 (Entgeltgruppe 11)

- a) Einfügung der Anmerkung 17 im Klammerzusatz in der Überschrift, siehe unten zu Nr. 12. (Anmerkungen).
- b) Einfügung des Wortes „Integration“ unter B.1. und B., siehe oben unter „2. Zusammenfassung“, 3. Absatz.
- c) Streichung des Begriffs „Lehre“ unter B.4. und Einfügung des Klammerzusatzes „(Anm.17)“, siehe unten.

Zu Nr. 12 (Anmerkungen)

- a) Durch die Einfügung des **Erfordernisses der Grundschulbildung** wird klar gestellt, dass auch einfachste Tätigkeiten ein Mindestmaß an Schulbildung voraussetzen.
- b) In der Anmerkung (1) werden im zweiten Satz nach den Worten „Sie können nach einer kurzen Einübung“ die Worte **„auch unter Anwendung der dafür benötigten Arbeitsmittel“** eingefügt. Diese Ergänzung dient der grundsätzlichen Klarstellung, dass eine Anwendung der für eine Tätigkeit benötigten Arbeitsmittel einer Qualifizierung der Tätigkeit als „einfachste Tätigkeiten“ im Sinne der Anmerkung 1 nicht entgegensteht. Sofern auch diese Arbeitsmittel nach einer kurzen Einübung sachgerecht eingesetzt

werden können, liegen insoweit die Voraussetzungen der Anmerkung 1 vor.

- c) **Einfache Tätigkeiten** verlangen künftig eine **fachliche Einarbeitung von mehr als zwei Monaten**. Diese Ergänzung dient der besseren Abgrenzung zu den einfachsten Tätigkeiten.
- d) Die Ergänzung des Beispiels des **HACCP-Konzepts** dient der Verdeutlichung, dass insbesondere die zwingende Einhaltung von Hygienestandards in den hauswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern eine Differenzierung zwischen einfachsten und sehr einfachen Tätigkeiten erforderlich macht.
- e) Einfügung einer **neuen Anmerkung „(17)“**: „**Im Tätigkeitsbereich der Ausbildung in den Entgeltgruppen 8 bis 11** werden die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vermittelt. **Der Tätigkeitsbereich der Bildung** in den Entgeltgruppen 8 bis 11 umfasst die Vermittlung von überwiegend theoretischem Wissen auf Grundlage eines Lehrplans im Rahmen einer staatlich anerkannten Schule.

Die AVR-Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

B. § 36 (Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung)

Die Absätze 2 und 3 sind neu gefasst worden.

Der neue Absatz 2 wurde aufgrund der zum 1. Juli 2014 wirksam gewordenen Neuregelung des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs-Gesetzes zur Klarstellung eingefügt. § 41 Satz 3 SGB VI erlaubt das Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes nach Erreichen des Regelrentenalters, wenn noch während des Dienstverhältnisses eine Vereinbarung darüber geschlossen wird.

Absatz 3 fasst den bisherigen Absatz 2 und Absatz 3 des § 36 redaktionell zusammen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach deren Erreichen der Regelaltersgrenze einen neuen Arbeitsvertrag auf der Grundlage der AVR abzuschließen. Bei Mitarbeitenden, deren Dienstverhältnis aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 geendet hat, tritt diese Möglichkeit als Alternative zur Weiterbeschäftigung gemäß Absatz 2. Der frühere § 36 Absatz 2 Satz 2 ist gestrichen worden.

Die AVR-Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

III. Bekanntgabe zur Prozessvereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2014

In der von der ARK eingesetzten Verhandlungsgruppe zur Erarbeitung der Ergebnisse der Prozessvereinbarung ist mangels inhaltlicher Annäherung der Seitenpositionen zu Öffnungsklauseln und Differenzierungen kein Ergebnis zustande gekommen.

Die ARK hat daher beschlossen:

1. Anträge zu den Inhalten der Prozessvereinbarung können von beiden Seiten für die Sitzung im Februar 2016 gestellt werden.
2. Auch Anträge zu anderen Inhalten dürfen abweichend von der Beschlussfassung vom 8. Dezember 2014 gestellt werden.
3. Für alle Anträge gilt, dass sich ihre Wirkung nicht auf die Zeit bis zum 31. März 2016 erstreckt.
4. In der Sitzung der ARK im Februar 2016 werden die Anträge vorgestellt und diskutiert.
5. Wie bereits zugesagt, verzichten die Dienstgeber auf den Einwand der verspäteten Zusendung der Dienstnehmeranträge, sofern die Anträge bis zum 20. Januar 2016 eingegangen sind.
6. Die ARK dankt der Verhandlungsgruppe und erklärt die gemeinsame Arbeit an der Prozessvereinbarung vom 8. Dezember 2014 für beendet.

gez. Matthias Bitzmann
Vorsitzender